

**Satzung**  
des  
Vereins „Wir sind Medebach e.V.“

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir sind Medebach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Medebach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg einzutragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Kunst und Kultur sowie Heimatpflege und Heimatkunde,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - der Förderung des Sports,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in Medebach und seinen Dörfern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Organisation und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, insbesondere im Bereich der Musik,
  - Unterstützung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Heimatpflege und Heimatkunde,
  - Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Städtepartnerschaften der Stadt Medebach
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, z.B. durch Betrieb entsprechender Sportanlagen
  - Durchführung von Maßnahmen zur Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements und von im Ehrenamt tätigen Personen,
  - Durchführung von geeigneter Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Zwecke des Vereins.
- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) der Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - sowie bis zu 5 Beisitzern.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- der zweite Vorsitzende in der Person des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Stadt Medebach
- der jeweilige Geschäftsführer der Touristik-Gesellschaft Medebach mbH als Beisitzer
- ein Vorstandsmitglied des Gewerbe- und Verkehrsverein Medebach als Beisitzer

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die keine geborene Vorstandsmitglieder sind, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für satzungsgemäße Zwecke
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen, fernmündlichen oder auch elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand. Über die entgeltliche Tätigkeit bzw. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere der Mindestbeitrages
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen, wobei eine Einladung per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte E-Mail Adresse ausreicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung des Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimme, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmt gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen, höchstens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung des geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

## **§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Medebach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 12.09.2017 errichtet.

Gezeichnet:

Christian Hoeft, 1. Vorsitzender

Martin Wasmuth, 2. Vorsitzender

Alexandra Schäfer

Michael Aufmhof

Christoph Hammerschmidt

Michael Meyer

Klaus Kniesburg